

No. 536 IA  
Präs.: 06. MAI 1993

ANTRAG

06-05-93 17:09 SENT

der Abgeordneten Hums, Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das  
Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 Z 4 wird folgende lit. n angefügt:

„n) der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313:“

2. § 6 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Entscheidungsträger gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 bis 6 und 7 a;“

3. Im § 22 Abs. 1 wird nach Z 7 folgende Z 7 a eingefügt:

„7 a. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. n die österreichischen Bundesbahnen:“

4. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Der Bund hat den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die in der nach den Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger zu erstellenden gesonderten Erfolgsrechnung nach

diesem Bundesgesetz nachgewiesenen Aufwendungen für das Pflegegeld, die Sachleistungen, die Reisekosten, den vertrauensärztlichen Dienst und die sonstige Betreuung, die Zustellgebühren, den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen sowie die sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Die anteiligen Verwaltungsaufwendungen können pauschal ermittelt und vom Bund in der Höhe des festgesetzten Pauschalbetrages ersetzt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Pauschalbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(2) Der Bund hat den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung den Aufwand für das auf Grund akusaler Behinderungen geleistete Pflegegeld und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen hierfür zu ersetzen; im übrigen ist Abs. 1 zweiter und dritter Satz anzuwenden.

(3) Der Bund hat den österreichischen Bundesbahnen die in der Erfolgsrechnung analog den für die Sozialversicherungsträger geltenden Bestimmungen nachgewiesenen Aufwendungen für das Pflegegeld sowie die den in Abs. 1 erster Satz angeführten weiteren Aufwendungen entsprechenden Aufwendungen zu ersetzen, soweit diese den Anteil des Beitragsaufkommens für Versicherte gemäß § 472 a ASVG, der einem Beitragssatz von 0,8 vH entspricht, übersteigen.

(4) Der Bund hat den Trägern der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung und den österreichischen Bundesbahnen den nach Abs. 1 bis 3 gebührenden Kostenersatz monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf seine Kassenlage zu bevorschussen."

5. Der bisherige § 34 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz obliegt die Aufsicht über die österreichischen Bundesbahnen dem Bundesminister für Finanzen. Dabei sind die in den Sozialversicherungsgesetzen festgelegten Grundsätze für die Aufsicht des Bundes zu beachten.“

6. Dem § 44 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgleiche gebühren nicht, wenn die Höhe des Ausgleiches 20 S monatlich nicht erreicht.“

ARTIKEL 11

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

*Haus*  
*Alber*

*Kristen*  
*Pilly*

*J. J. J.*

## BEGRÜNDUNG

Mit dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 ein bundeseinheitliches, 7-stufiges Pflegegeld eingeführt. Das Pflegegeld wird die bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen ersetzen. Derzeit haben Bezücker eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, einen Anspruch auf eine Hilflosenzulage. Diese Hilflosenzulage ist betraglich geringer als das Pflegegeld nach dem BPGG.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen die Bezücker eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 in das Bundespflegegeldgesetz einbezogen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, daß dieser Personenkreis (derzeit gibt es etwa 11.000 Hilflosenzulagenbezieher) ab 1. Juli 1993 keine Schlechterstellung im Vergleich mit anderen pflegebedürftigen Menschen erfährt.

Es ist daher notwendig, die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 als Anknüpfungspunkt in das BPGG aufzunehmen und die österreichischen Bundesbahnen als Entscheidungsträger vorzusehen.

Die Einbeziehung der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 in das BPGG wird im Jahr

1993	146 Millionen Schilling	
1994	307 Millionen Schilling	
1995	323 Millionen Schilling	
1996	337 Millionen Schilling	an budgetärem Mehraufwand verursachen.

Diesem Mehraufwand steht eine Erhöhung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung gegenüber, was zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes führen wird, die die Bedeckung der in diesem Antrag enthaltenen Vorschriften aus dem Budget ermöglicht.

Der zu erwartende zusätzliche Anfall an Sozialgerichtssachen macht ab dem 1. Jänner 1997 die Schaffung einer zusätzlichen Richterplanstelle und zweier Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete erforderlich.

- 2 -

Die Bestimmungen hinsichtlich des vom Bund zu leistenden Kostenersatzes sollen um den Kostenersatz an die österreichischen Bundesbahnen ergänzt und insofern klargestellt werden, als detaillierter geregelt wird, welche Verwaltungsaufwendungen vom Bund zu ersetzen sind. Die anteiligen Verwaltungskosten sind aufgrund der Kostenrechnung der Sozialversicherungsträger zu ermitteln.